

A b s c h r i f t

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft
 und Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und
 Arbeitsinspektion – Bereich Arbeitsrecht
 Stubenring 1
 1011 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
 1014 Wien
 Tel. 01/53441-8580
 Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Gerfried Gruber
 DW: 8583
g.gruber@lk-oe.at
 GZ: V/2-032007/A-28

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HbeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

GZ: BMWA-462.212/0016-III/7/2007

Wien, 10. April 2007

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit der Änderung der Ausländerbeschäftigteverordnung und dem Beschluss zu einem Pflege-Übergangsgesetz konnten bereits wichtige Maßnahmen gesetzt werden, um Pflege und Betreuung im häuslichen Bereich auch weiterhin zu ermöglichen, wobei die Pflege-Amnestie mit 30. Juni 2007 ausläuft.

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist es, eine Rechtsgrundlage für die Rund-um-die-Uhr-Betreuung daheim zu schaffen, unter Berücksichtigung der arbeits-, sozial- und berufsrechtlichen Vorschriften. Im neuen Hausbetreuungsgesetz werden hierbei zwei Lösungsansätze parallel verfolgt: Die Betreuung als Arbeitnehmer der zu betreuenden Person bzw. eines/r Verwandten oder als Dienstnehmer einer Hilfsorganisation, alternativ dazu aber auch die Erbringung von Betreuungsdiensten auf selbstständiger Basis, mit Schaffung einer entsprechenden gewerberechtlichen Berechtigung.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich ist der vorliegende Gesetzesentwurf dem Grunde nach zu begrüßen, insofern Rechtsgrundlagen adaptiert bzw. neu geschaffen werden, um die bereits bewährte und vielerorts gelebte Praxis bei der Betreuung hilfsbedürftiger Personen im häuslichen Umfeld auch zukünftig zu gewährleisten. Positiv ist insbesondere die Möglichkeit zu sehen, Betreuungsdienste auch auf selbstständiger Basis erbringen zu können. Wichtig ist hierbei vor allem eine ausreichende Rechtssicherheit für Empfänger von Pflegeleistungen bzw. auftraggebenden Angehörigen herzustellen, vor allem in Bezug auf die Abgrenzung selbständig und unselbständig ausgeübter Betreuungstätigkeit.

2/2

Der Erfolg des Modells wird wesentlich von den zurzeit noch ungelösten Finanzierungsfragen abhängen. Hierbei ist es von Bedeutung, dass die durch das Modell entstehenden Mehrkosten von den jeweiligen öffentlichen Finanzierungsmitteln abgedeckt und weitere Belastungen für die betroffenen Empfänger von Pflegeleistungen minimiert werden.

Pflege und Betreuung erfolgt zumeist in privaten Haushalten, wobei die Betreuung überwiegend von nahen Angehörigen vorgenommen wird. Speziell im ländlichen Raum bzw. in bäuerlichen Familienbetrieben wird die Hauptlast der Betreuung von Angehörigen, zumeist von Bäuerinnen wahrgenommen. Es darf in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf lediglich ein Teil der im Pflegebereich vorhandenen Probleme und offenen Fragen gelöst werden kann. Es ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich unbedingt erforderlich, weitere Verbesserungen für pflegende Angehörige und Ehrenamtliche vorzusehen, an denen die Hauptlast der Pflege- und Betreuungstätigkeit hängt. Dies beginnt bereits im akuten Pflegefall, in welchem die betroffenen Angehörigen oftmals sehr rasch die notwendigen Schritte für die weitere Pflege und Betreuung der Hilfsbedürftigen setzen müssen. Es darf in diesem Zusammenhang auf die im Regierungsprogramm enthaltenen Punkte betreffend Unterstützung von Ehrenamtlichen und pflegenden Angehörigen verwiesen werden.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich